Noch einmal versuchte es der Herzog von Braunschweig-Celle im Verein mit seinem Bruder Georg Wilhelm zu Hannover auf gütlichem Wege den Streit über die Hoheitsrechte in Schauen zu beseitigen, indem sich beide in einem Schreiben vom 31. Juli 1654 nochmals an den Churfürsten von Brandenburg wendeten und um gütliche Einigung baten. Aber allem Anschein nach scheint die Sache auch jetzt nicht weiter gekommen zu sein, da 1660 neue Gewaltthätigkeiten seitens Osterwiecks erfolgten, als es sich um Ueberlassung von 7½ Morgen Land in der Muhlstette und Steinbreite an einem gewissen Heinrich Pröle handelte.

§ 18.

Der Amtmann Hasenwinkel und die Gemeinde Schauen.

Wie wir gesehen haben, war es Johann Hasenwinkel aus Veckenstedt, der mit der Besitzergreifung Schauens durch Braunschweig als Verwalter des Hofs eingesetzt war. Er war offenbar kein unvermögender Mann, da er im Stande war, gleich nach dem dreißigjährigen Krieg für seine Rechnung den Hof zu übernehmen. Es galt damals, den Hof so gut wie neu einzurichten in Bezug auf das völlig ruinirte Wirthschaftsinventar und zugleich das Risico fortwährender Belästigungen durch die Ansprüche des Halberstädter Domcapitels zu tragen. Aber Hasenwinkel war auch ganz der Mann danach, der das Wagestück unternehmen konnte, ohne seine Rechnung nicht zu finden. Nach den Angaben der im Landesarchiv zu Wolfenbüttel befindlichen Pachtcontracte mußte er im ersten Jahr 1649—1650 400 Thaler, das folgende Jahr 600 Thaler und das dritte Jahr 1000 Thaler Pacht geben. Die folgenden Jahre stieg die Pachtsumme um je 100 Thaler, bis sie 1656 die Summe von 1350 Thalern erreichte. Von 1658—1664 zahlte er 1500 Thaler trotz seines anfänglich starken Widerstrebens. An dieser Steigerung kann man recht deutlich sehn, wie traurig es unmittelbar nach dem Krieg aussah und wie schnell sich andrerseits durch den Frieden die Lage

der Wirthschaft hob. Wo Hasenwinkel nur irgend wußte und konnte, war er auf seinen Nutzen bedacht und nicht gewillt, auch seinem Braunschweiger Landesherrn das Mindeste zu vergeben.

Er klagt in einem Schreiben an seine Regierung vom 6. November 1655: „Da Schauen mit fremden Herrschaften augenscheinlich rings umgeben und bei solcher Bewandtniß bald von dem einen hier, bald von dem andern da, bald von dem dritten dort dermaßen gezwackt wird, daß die jura und Gerechtsame zum öfteren nicht wenig periclitiren, kann ich bei solchen Begebenheiten weder in Halberstadt, noch in Osterwieck, noch in Wernigerode allwo lauter der Herrn Contravertenten Kreaturen sein, bei einigen Gelehrten keinen Rath erholen". Aber desto energischer suchte er sich mit eigner Kraft seine Stellung zu wahren. Auch scheint er ein tüchtiger Landwirth gewesen zu sein, der die Länderei verbesserte, aber auch zur rechten Zeit an der richtigen Stelle zu klagen wußte. So hatte er 1655 eine wenig befriedigende Ernte gemacht. Sogleich wandte er sich an die Regierung in Celle um Pachterlaß. Da dies Schreiben für die landwirthschaftlichen Verhältnisse jener Zeit von Interesse ist, so möge wenigstens ein Theil desselben hier mitgetheilt werden.

„Der übergroße Windt heur vmb die Erndte Zeit, schreibt er, hat wie in dieser gantzen nachbarschafft, also auch in Schawischer Flor den Weitzen vndt Gersten sogar ausgeschlagen, daß, da daß Schock Weitzen zu andern Zeiten Zu 5 in 6 Himbten, vndt daß Schock Gersten Zu 8 in 9 Himbten gegeben, dies Jahr jedeß Schock Weitzen Kaum 3 in 3½ Himbten vnd jedeß Schock Gerste 5 in 5½ Himbten giebet, nachdem mahl der Sahme mehr dan doppelt auff dem Lande ausgeschlagen liegen bleiben. Dazu auch dies kombt, daß an Schockzahl dies Jahr viel weniger als sonsten zu gemeinen Jahren eingeerntet, anitzo nicht zu gedenken, daß daß getreidig vber die Helffte deß rechten ordinari wehrtß deportiiret".

Viel lieber, fährt er fort, wolle er 5—600 Thaler geben als solchen dreifachen Schaden leiden. Deshalb sei es billig, ihm ein Erkleckliches an Pachtgeld zu erlassen wie z. B. in Wasserleben, Veckenstedt u. a. Orten den Pächtern geschehn sei. Es habe in

diesen Zeitläuften jeder Pächter einen harten Stand „bei diesen geldtklammen Leufften vnd nach vnd nach ingravescirender vnbändigkeit des gottlosen gesindes."

Wirklich böse war Hasenwinkels Lage 1659, wo er laut einer im Wolfenbüttler Archiv befindlichen Eingabe in Folge anhaltender Dürre im Sommer nicht nur 300 Schock Getreide weniger als sonst geerntet, sondern auch durch Hamster vnd Mäuseplage großen Schaden gehabt hatte. Das wenige Getreide ging außerdem durch einen 14tägigen ununterbrochenen Regen in der Ernte fast verloren. Dazu kam ein großes Viehsterben, bei dem er 23 Stück verlor.

Je mehr nun aber Hasenwinkel beflissen war, sein eignes Interesse in jeder Hinsicht zu wahren, desto weniger lag ihm das Interesse der Dorfeingesessenen am Herzen. In einer ziemlich herrischen und eigenmächtigen Weise trat er der Gemeinde gegenüber auf, die in vieler Hinsicht sehr abhängig von ihm war. Die Folge war zuletzt, daß die Gemeinde unterm 15. October 1556 eine feierliche Anklageschrift über ihn an die Regierung in Celle sandte, in welcher sie sich bitter über die Behandlung durch den Amtmann beklagte. Das Schriftstück, welches in vieler Hinsicht ein Licht wirft auf die damaligen Verhältnisse im Dorfe, führt zunächst aus, wie die Gemeinde bereits bei dero Fürstlichen neulichen Durchzug und Ablage in Schauen demselben eine Beschwerdeschrift über Hasenwinkel überreicht habe, nach deren Verlesung sie der Fürst aufgefordert habe, sich damit an die fürstliche Kanzelei in Celle zu wenden, was sie nun hiermit gethan haben wollten. Sie klagen nun über folgende Punkte:

1. Maße sich Hasenwinkel aller durch den Krieg wüst gewordenen Hausstellen an, verkaufe sie nach seinem Gefallen und was dazu etwa an Garten und dergleichen Nutzung zu den noch unverkauften wüsten Stätten gehöre, verkaufe er ebenfalls und nehme den Ertrag derselben für sich. „Wir armen Leute aber müssen die Dienste darum thun und dieselben mit schweren onerem (!) übertragen, deswegen denn billig, den usus fructus der Gemeinde hinwieder zur Ergötzlichkeit zukommen zu lassen,

wie er denn auch Hans Dahlens seligen wüstes Ackergut mit 3 Hufen Landes, so dienstbar sind, zu des von Hüneckens freien Hof[1]) gezogen. Wir Andern aber müssen es mit übertragen, wäre also billig, daß solche Aecker vielmehr vertheilt und der Dienst den Andern zum besten davon abgeführt werden möchte bis etwa dermaleins die Stätte wieder bebaut würde."

2. Die Halbspänner hätten früher einen Tag gepflügt, jetzt sollten sie 4 Tage dienen.
3. Die Gemeinde habe die Gerechtsame, einen Kuhhirten zu halten, welcher zugleich die Schafe mithüte und dazu Gesinde halten müsse, sintemal die Gemeinde einer solchen Person Gelaß dazu auferbauet. (Es stand also damals schon im Dorf ein Hirtenhaus.) Als sie aber letztes Ostern einen Kuhhirten angenommen, habe der Verwalter verlangt, daß sie ihn wieder abschaffen und ihr Vieh mit dem Amtsvieh austreiben sollten.
4. 3 Unterthanen habe er diesen Sommer unnützer Weise die Pferde von dem Gemeindeanger und Weide weg-

[1]) Dieser Hof, den der ehemalige Burgvogt des Stifts Halberstadt, Joachim von Hünecken, bewohnte, ist der jetzige „große Hof", ehemals „das lütge Gut" (§ 9) und noch früher „Der Landhof" genannt. Er soll der Stammhof der Herren von Schauen gewesen sein. 1638 wurde er nebst 2 zum Amt Stötterlingenburg gehörigen Hufen, die der Inhaber jedoch nur 50 Jahre lang besitzen sollte, vom Domcapitel dem Herrn v. Hünecke und dessen Familie geschenkt, indem es ihm zugleich die Dienstfreiheit des Hofes bewilligte und dieselbe ihm wiederholt bestätigte. Später ging der Hof an den Amtmann Gerberding durch Kauf über, der 1673 das noch jetzt stehende Wohnhaus neu erbaute. Die inzwischen angezweifelte Dienstfreiheit ließ sich Gerberding 1688 durch den Fürsten zu Waldeck auf's neue bestätigen, was auch 1690 durch den Reichsfreiherrn Otto Grote wieder geschah, nur unter der Bedingung, daß die Grote'sche Familie das Vorkaufsrecht haben sollte.

Der Dahlen'sche Hof dagegen ist der heutige Freihof. Im 30jährigen Krieg wurde er wüst. Ihn erwarb der Amtmann Hasenwinkel, der ihn laut einer noch vorhandenen Inschrift am Hause 1660 wieder aufbauen ließ.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nehmen und auf den Hof bringen lassen, wo sie ihm einen Tag hätten dienen müssen.

5. Früher hätten sie 3 Meilen Botschaft gehn müssen, jetzt zwinge er sie, 6 Meilen zu gehn und öfter in seinen eigenen Sachen. „Auch wohl an hohen Fest- vndt Sonntagen hätten sie laufen vndt die predigten göttlichen worts vndt den Gottesdienst versäumen müssen, wie der Pfarrer wisse, der sich darüber beschwert habe."
6. Er wolle das Vieh der Gemeinde, wenn das Korn abgefahren, auf der Stoppel nicht leiden, während es Brauch gewesen, daß, wenn das Amtsvieh einen Tag darüber gegangen, auch das Vieh der Gemeinde hätte weiden können.
7. Für die Meyerbriefe verlange er von jeder Hufe 4 Thaler, was Manchem auf 16 Thaler trage, während sonst nur 10 Thaler in Summa aus der ganzen Gemeinde dafür aufgebracht seien.
8. Die Bauermeister (Gemeindevorstand) höre er gar nicht, sondern „schlecht (schlägt) auf Sie vndt heißt sie aus, wie sie nicht getaufft sindt, welches einer Obrigkeit nicht wohl anstehet". —

Hiermit brechen die Beschwerden in dem vorliegenden Aktenstück ab. Es macht jedoch den Eindruck, als hätten sie sich noch weiter fortgesetzt und als sei der Text abhanden gekommen.

Großen Erfolg hatte die Gemeinde auf diese Beschwerde hin nicht. Es fehlte zwar nicht an freundlichen und ernstlichen Vermahnungen seitens der herzoglichen Regierung gegenüber Hasenwinkel, aber dieser ging seinen Gang nach wie vor weiter.

Das Maß der Geduld war daher bei der Gemeinde bald wieder zum Ueberlaufen voll. Am 6. August 1663 reichte sie eine zweite Beschwerdeschrift über Hasenwinkel an den Herzog ein.

Obwohl nach gütlicher Beilegung ihrer Beschwerden vor etlichen Jahren, heißt es, dem Verwalter aufgegeben sei, sich aller Beschwerlichkeiten der Gemeinde gegenüber zu enthalten und es bei dem Herkommen bewenden zu lassen, so habe doch Hasenwinkel

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diesem Befehl in keiner Weise nachgelebt, sondern mache es jetzt ärger denn vorher. Neben alten Beschwerden klagen sie über Folgendes:

1. Vor einigen Wochen hat er einen Hopfengarten auf den Kopf, wie man redet, ohngebräuchlicherweise düngen lassen und dazu 3 Frauen zwingen lassen, den Mist über einen hohen Zaun hineinzuwerfen. Als die Frauen, worunter eine schwanger gewesen, diese Arbeit nicht hätten verrichten können, weil sie zu schwer für sie gewesen, habe er sie alle drei wegschleppen, in's Hundeloch werfen und darin einen Tag liegen lassen.
2. Er habe der Gemeinde eine Strafe von 63 Gulden abgefordert, daß sie mit ihren Pferden in der Salzwiese, „so doch nach geschehener Abmachung gemein ist", gehütet habe.
3. Sie müßten dem Verwalter zu seinen eignen Gütern und Besserungen dienen, und wenn etwas an seinen Gebäuden nöthig sei an Holz und Steinen, ließe er es durch Herrendienste besorgen.
4. Er wolle nicht gestatten, daß sie Pferde halten sollten, sondern habe denjenigen, die vordem 4—5 und mehr Pferde gehalten, ansagen lassen, die Pferde abzuschaffen.
5. Nicht wenig habe sie es geschmerzt, daß der Verwalter in Gegenwart von 4 ehrlichen Leuten sich habe vernehmen lassen, „alle Kinder im Dorfe wären (salva venia zu melden) H kinder" und hätte ein jeder 2 oder 3 solcher Kinder hinter den Pferden liegen, „woraus, da solches schon weiter ausgebrochen (bekannt geworden sei) und die Unsrigen deswegen bei den benachbarten herum vndt sonsten zum höchsten verachtet, beschimpft vnd exagitiret, auch wohl gar an vorhabenden Heirathen vnd Ehewerken gehindert werden; daher denn bereits verschiedene Uneinigkeiten entstanden, auch ferner, da dem bei Zeiten nicht gesteuert werden sollte, vielfältig Zank vnd Unwille, ja Mord vnd Todtschlag besorglich erfolgen dürfte."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

6. Für seine Gebäude habe er 24 der schönsten Eichen abhauen lassen, wodurch die Mast beeinträchtigt sei auf viele Jahre. Wenn etwas an den fürstlichen Gebäuden zu bessern sei, werde kein Holz mehr da sein, sondern es werde dann welches gekauft werden müssen!!
7. Habe er sich öffentlich gerühmt, den Amtshof dermaßen gesattelt zu haben, daß, wenn der Fürst ihn einmal wieder haben wolle, er ihm wohl 4000 Thaler herausgeben müsse.

Hasenwinkel verfehlte nicht, sich gegen diese Beschuldigungen, die theilweise offenbar übertrieben waren, zu verantworten. Die häßliche Nachrede über die Schauen'schen Kinder leugnet er rundweg ab. Ebenso bestreitet er, daß er von seinem Hof, dem ehemaligen Dahlen'schen Hof, den er von Hünecke 1660 gekauft habe, keine Abgaben bezahlt habe. Er habe, um Wege und Stege, die Pfarre und die Hirtenhäuser zu bessern, stets Jemanden geschickt und seine Abgaben monatlich gezahlt. Allerdings habe er in der Ernte einen Amtswagen bei dem Einfahren in seinen Hof benutzt, aber deshalb, weil ein solcher noch einmal so groß sei als ein Bauerwagen. Im übrigen habe er nichts zu seinem Nutzen verwandt, wozu er kein Recht gehabt habe. — Die Gemeinde habe das Rohr im Teiche abbringen müssen, wozu sie verpflichtet sei. Mit dem Rohr habe er das Schäferhaus und den neuen Krug decken lassen. Was er dagegen von dem gehauenen Rohr, das nicht so viel werth sei als die Beköstigung beim Abbringen betrage, für das Amt nicht nöthig habe, stehe ihm von rechtswegen als Pächter zu. — Von einer Mißhandlung der 3 Frauen am Hopfengarten könne nicht die Rede sein. Wie er seinen Hopfen baue, das sei seine Sache. Er habe 4—5 Fuder Mist anfahren lassen und Löcher durch den Zaun gemacht, wodurch der Mist geworfen werden sollte. Als dies 3 böse Weiber nicht hätten thun wollen und sich trotz alles Zuredens nicht dazu verstanden hätten, habe er sie circa 2 Stunden in den Gehorsam bringen lassen, die schwangere Frau aber überhaupt gehn lassen. Besonders beklagt er sich über das Halten der vielen Pferde in der Gemeinde. Allerdings sei es richtig, daß die Halbspänner, von denen damals

ein jeder nur 15 Morgen besaß, früher nur einen Tag gedient hätten, weil sie aber sehr viel Pferde, von denen sie nicht den dritten Theil zu ihrem Ackerwerk nöthig hätten, sich zugelegt und dadurch die Weide sehr geschwächt sei, habe er von Celle den Befehl erhalten, daß diese entweder ihre Pferde sollten abschaffen oder noch 3 Tage mehr dienen. Daß er die Gemeinde mit 63 Gulden für ihre Pferde in Strafe genommen, hätte sie verdient. Das Gras der betreffenden Wiese sei an den Prediger in Osterwieck verkauft. Als dieser dasselbe abmähen und zum ersten Mal in „Windhucken" habe bringen lassen, seien die Dorfeingesessenen mit allen ihren Pferden in der Stärke von 63 Stück auf die Wiese gefallen, hätten das Heu verdorben, die Wiese zertreten und bemistet, so daß der Käufer das Heu nicht wieder unbefleckt habe auseinander bringen können. Daher habe er auf erhobene Beschwerde jedes Pferd mit einem Gulden Strafe belegt. — Bei einer spätern Gelegenheit erklärte Hasenwinkel: Selbst die Drescher und Andre, die nicht einen Morgen Land hätten, hielten doch 6 Pferde, womit sie dem Amt keine Dienste thäten, verdienten aber von den Osterwieckern viel Geld, pflügten ihnen etwas um Geld und nähmen Land von ihnen an.

Auch die üble Nachsage betreffs seiner Prahlerei mit dem ihm zugehörigen Inventarwerth des Amtshofes, lehnt er von sich ab. Doch fährt er fort: „Dies aber gestehe ich gern, daß, wie mir zum öftern ist vorgebracht, daß dieser, bald ein Andrer dieses Amt kaufen oder pachten wollte, ich gesagt, daß ich dies Gut öde und wüste gefunden und von mir angebaut sei, worin ich denn alle meine Habseligkeit gesteckt und müsse derjenige, der solches kaufen oder pachten würde, das Meinige wiedererstatten".

Zum Schluß kann er sich nicht enthalten, der herzoglichen Regierung mit wenig Worten seinen Zorn über die Gemeinde auszusprechen. „Sehn also hieraus", schließt er seine Vertheidigung, daß die hiesigen zum Theil muthwillige und protzige Unterthanen wider Recht und Billigkeit so unverantwortlich mich angegeben und wo solche in ihrer verzweifelten Bosheit nicht

gestraft, solche und dergleichen falsche Anklagen ferner wider mich treiben würden. Und weil ich auch wohl weiß, daß derer 3 oder 4 seien, die diese unnöthige Klage angefangen und die andern guten Leute bei den Haaren mit dazugezogen, so bitte ich um Bestrafung derselben."

Am 12. October 1663 fand in dieser Angelegenheit eine Verhandlung zu Schauen statt, bei der sich herausstellte, daß denn doch nicht bloß 3—4 „muthwille und protzige Unterthanen" es waren, von denen die Klagen ausgegangen waren, sondern der größte Theil der Gemeinde. Diese war bei den Verhandlungen durch 3 Männer vertreten, von denen der eine, Christoph Bode, noch die besondere Beschwerde vorbrachte, daß ihn Hasenwinkel bloß deshalb, weil er die Beschwerdeschrift zu dem Herzog nach Catelnburg gebracht habe, bei seiner Rückkehr 3 Tage und 3 Nächte in's Gefängniß geworfen habe.

Der Bescheid, der daher bezüglich der ganzen Sache am 4. April 1664 aus Celle an den Amtmann erging, war im Ganzen für letzteren kein günstiger. Es wurde ihm eingeschärft, er solle sich dergestalt gegen die Leute verhalten, daß diese bei ihm blieben und keine weitere Ursache ihnen gegeben werde, sich über ihn zu beschweren. — Doch auch die Gemeinde kam nicht ohne Verweis weg, den sie in mancher Hinsicht auch verdient haben mochte dadurch, daß sie bei ihren Anklagen aus einer Mücke oft einen Elephanten machte und ihr eignes unrechtes Verhalten verschwieg. Es wurde ihren Vertretern in der letzten Verhandlung am 14. Juni 1664 zu Schauen von dem fürstlichen Commissar eröffnet, daß sie sich sollten alles fürstlichen und väterlichen Schutzes versichert halten, wurden aber vermahnt, „daß sie mit unnöthigen Klagen ihre gnädigste Herrschaft nicht sollten molestiren. In etlichen Posten wären sie befugt gewesen, weshalb dem Amtsverwalter seine ziemliche Verweisung gegeben sei, in Vielem aber wären es herbeigezogene Dinge, die ziemlich falsch, vermöge ihrer eignen Bekenntnisse. Und da es etliche wenige Leute wären, die solches also anspinnen, sollten sie gewiß sein, daß wie Serenissimus Celsissimus gern der Unterthanen Klage hörten, dieselben auch remedirten und schützten,

also wären sie ungnädig, wenn mit Unfug geklagt würde, zumal sie dero Diener auch zu schützen wisse. Der Verwalter solle in seinem officio keine Privataffecten herrschen lassen, die Unterthanen aber auch thun, was sie schuldig".

Bei Gelegenheit der Anklagen gegen Hasenwinkel war demselben unter Anderem auch vorgeworfen, daß er den Wald geschädigt habe. In Folge dessen besichtigten 1664 mehrere Braunschweiger Forstbeamte den Schauen'schen Wald, dessen damaliger Förster Hans hieß. Ihren Befund legten sie in einem Schriftstück nieder, das von dem Schauen'schen Holz folgende Schilderung giebt:

„Sie hätten solches durch und durch besichtigt und befunden, daß es von einzelnen Eichbäumen, so doch nicht gar dicke und vielem starken Unterholze von lauter Birken und Hespen bestanden sei. Das Holz ist zwar nicht sonderlich groß, so stark aber von Unterholz, daß unsres Ermessens, wenn nichts daraus verkauft und forstmäßig damit umgegangen wird, solches an die 30 Jahre mit genügsamer Feuerung den Hof versehn kann. Und dürfte nicht unnöthig sein, daß, dem Eichbaum mehr Luft zu geben, mehr gehauen, verkauft und berechnet würde, denn solch Unterholz ziemlich wüchsig.

Sonst haben wir gesehn, daß rechte ordentliche Hauungen (vorhanden) und außer dem nichts gehauen und mit Lassung der Latreißer allerdings ordentlich verfahren werde. Haben im übrigen auch ganz keine Holzverwüstung, sondern ein Zeugniß eines guten Holzwärters befinden können. Und sind wir berichtet worden, daß, wenn Mast vorhanden, die Leute für ein eintreibendes Schwein 2 gehäufte Himpten Hafer geben".

Auch nach der zweiten Anklage Hasenwinkels durch die Gemeinde wurde das gegenseitige Verhältniß kein besseres, sondern ein immer schlechteres. Die Folge davon war, daß von der Gemeinde 1669 zum dritten Mal Anklage gegen diesen Amtmann erhoben wurde.

Wiederum beschuldigte man ihn einer Reihe von Rechtsverletzungen. Er habe eine Wiese für sich in Anspruch genommen, die ihm nicht gehöre, während Hasenwinkel erklärt, daß

diese Wiese aus einem dem Amt gehörigen Teich, der lange wüste gelegen, vor 50 Jahren entstanden und ihm bei der Pachtung mit angerechnet sei. — Ein Ackermann könne 4 Schweine, ein Kothsasse 2 in die Mast treiben nach Erlegung der eben genannten Gebühr, aber der Amtmann habe nur die Hälfte zugelassen. — Auch die Lastenfreiheit des Dahlen'schen Hofs kam wieder zur Sprache. Während die Gemeinde diese bestritt, behauptete jener, Briefe des Domcapitels und der Grafen von Waldeck in Händen zu haben, welche bewiesen, daß er frei sei. Daneben fehlte es nicht an allerhand neuen und alten Anklagen.

Von höchstem Interesse aber ist vor andern eine Anklage, die den Amtmann Hasenwinkel zur indirecten Ursache einer großen Feuersbrunst macht, die im Jahre 1668 in Schauen wüthete. Wie aus der Anklage hervorgeht, war das Feuer in dem 1656 neu erbauten Krug ausgebrochen, der gegenüber der heutigen Küsterei gelegen zu haben scheint. Es brannten hierbei nicht nur die Schule, die Pfarre und andre Häuser nieder, sondern auch der Kuhstall und das Pfortenhaus des Amts. Von der brennenden Pfarre war das Feuer auf den Kuhstall gepflogen.

Der Gemeinde giebt Hasenwinkel schuld, daß er den Schornstein im neuerbauten Krug nicht gehörig habe verwahren lassen, während jener die Schuld auf die Frau des Krügers schiebt, die sich beim Brauen nicht gehörig mit dem Feuer in Acht genommen habe, was wohl auch der Wahrheit entsprach, da auch ein bei dem Bau des neuen Kruges betheiligt gewesener Maurer im Verhör bezeugte, daß der Schornstein darin gut gewesen.

Eine weitere Beschuldigung ging dahin, daß die Amtsgebäude sicher vor dem Feuer verschont geblieben sein würden, wenn der Amtmann nicht vor dem Brand von der Amtsscheune oder Kuhstall 7 Reihen Ziegeln abnehmen und auf sein eigenes Gut hätte legen lassen, worauf er die von Ziegeln entblößten Stellen mit Stroh habe decken lassen. Dieses Stroh sei dann von den Feuerfunken der brennenden Pfarre entzündet und der weitere Brand entstanden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Indeß ob die Beschuldigung wirklich zutraf, ist schwer zu sagen. Die darüber vernommenen Zeugen wenigstens widersprachen sich vollständig. Hasenwinkel selber wies die Beschuldigung mit Entrüstung zurück und erklärte: Nicht er habe die Ziegeln abgenommen, sondern der Sturm habe Löcher ins Dach der Amtsscheune gerissen. In Eile habe er diese mit Stroh zumachen lassen. Außerdem aber sei der Kuhstall, welches das letzte vom Brand ergriffene Gebäude gewesen, von oben, wo die Ziegeln gelegen hätten, und nicht von unten, wo das Stroh gewesen, in Brand gerathen.

Schließlich klagte die Gemeinde noch besonders darüber, daß sie, während der Amtmann so viel Holz als er zu seinem ansehnlichen Bau nöthig gehabt, aus dem herrschaftlichen Holz geholt habe, zum Bau ihrer abgebrannten Pfarre, Schule und Häuser nicht das Geringste bekommen könnten. Dagegen habe Hasenwinkel den armen Abgebrannten befohlen, wiederaufzubauen, oder er wolle sie aus dem Dorf jagen und wenn sie so pätzig wären, wolle er eine Compagnie Volks ins Dorf legen, daß sie pfeifen sollten wie die Mäuse.

Wie dieser letzte Streit weiter verlief, darüber findet sich keine Nachricht. Es scheint aber fast, als habe er mit dazu beigetragen, daß Hasenwinkel 1670 seine Pachtung in Schauen aufgab. An seine Stelle trat Amtmann Chr. Gerberding.

An dieser Stelle möge schließlich noch der Inhalt zweier im Wolfenbüttler Archiv befindlichen Aktenstücke von der Hand Hasenwinkels stehn, die für die Geschichte und die lokalen Verhältnisse von Schauen von Wichtigkeit sind.

Das erste Aktenstück enthält die Namen sämmtlicher Bewohner Schauens im Jahre 1650. Es sind folgende:

„1. Albrecht Wagenführ
2. Lorentz Künne, Ackermann
3. Curdt Schrader
4. Jacob Bons
5. Andreß Vesterling
6. Jochim Meyer
7. Lüddecke Rapmundt absens
8. Andreß Wagenführ, Ackermann
9. Andreß Meyer
10. Christoffel Bohten
11. Christian Schlichtkrull
12. Heinrich Bohten
13. Hans Ebelingk

14. Eliß Heiser absens
15. Hennig Stille
16. Heinrich Krutub (Krauthopf)
17. Andreß Ohlendorff
18. Heinrich Hufig (Hübig)
19. Heinrich Butmann
20. Jochim Loff
21. Jakob Bruns absens
22. Hans Schaper
23. Andreß Sperling
24. Michel Linnen (Linden)
25. Hans Wagenführ absens
26. Valtin Vesterling
27. Andreß Künnen
28. Hennig Schaper Ackermann
29. Ulrich Mußhacke
30. Hanß Berbom
31. Hanß Mumbrauer
32. Hanß Hartmann
33. Johan Hettling Ackerhof (war wüst).

Sind 4 Acker leuthe, 29 Köter."

Außerdem gab es aber noch die hier nicht genannten, weil nicht völlig dienstpflichtigen Höfe: der Dahlen'sche Ackerhof und der v. Hünecken'sche Hof. Die Namen der jetzt noch im Dorf ansässigen Familien sind gesperrt gedruckt. Hiernach ist nur der kleinste Theil der alten Bewohner heute noch vertreten.

Das andre Actenstück datirt vom 11. December 1665. Es enthält nicht nur die Angabe über den Besitz der Ackerleute und Kothsassen, sondern auch die älteste noch vorhandene Zusammenstellung der Herrendienste in Schauen. Das Schriftstück hat folgenden zum Theil wörtlich wiedergegebenen Inhalt:

„Richtige und namentliche Beschreibung des Dorfs Schauen Unterthanen und was dieselben dem Amt an Diensten leisten müssen:

Ackerleute sind 5:

1. Andreß Wagenführ hat 4 Hufen und erntet 3 Fuder Heu.
2. Johann Hettling hat 3½ Hufe und erntet 3 Fuder Heu.
3. Johann Hasenwinkel von Dahlens Hof, so wüste, die Aecker als 3 Hufen und 1½ Fuder Heu.
4. Lorentz Künne hat 3 Hufen und erntet 3 Fuder Heu.
5. Hennig Schaper hat 2¾ Hufen und erntet 3 Fuder Heu.

Drei von den Ackerleuten sind dem Amt zinsbar.

Müssen mit einem Spann Pferde 11 Tage im Jahre (1652: 12 Tage) pflügen, 4 Tage im Haferfeld, 4 Tage im Gerstenland, 3 Tage in der Brache.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Außerdem müssen sie 4 Tage im Jahre Mist fahren, 2 Tage im Sommer, 2 Tage im Winter.

Müssen alles Getreide und Heu in der Ernte einfahren und jeder einmal im Jahre 4 Landfuhren auf 3 Meilen thun.

Bei Bauten auf dem Amt müssen sie die Fuhren dazu thun.

Beim Pflügen bekommt jeder Ackermann täglich auf 2 Personen 6 Knobben Brot, 4 Käse, die Vorkost, den Trank als Covent.

Bei dem Mistfahren und in der Ernte wird es mit der Kost ebenso gehalten. Bei den Landfuhren wird auf jeden Spann ein Himten Hafer nebst dem Wagenschilling als auf jeden Wagen 18 Pfennige gegeben.

Kothsassen sind vorhanden 13 Personen.

Dieselben werden ebenfalls mit ihrem Besitz namentlich aufgezählt. Sie besitzen fast durchweg jeder ½ Hufe und ernten 1 Fuder Heu.

Ein jeder muß 4 Tage im Jahre pflügen, bei jedem Pflug auf 2 Personen die Vorkost, 4 Käse, 6 Knobben.

Noch sind hier wohnhaft nachfolgende 20 Personen: (folgen die einzelnen Namen).

Diese haben keinen Acker und ernähren sich mit Handarbeit.

Sie haben folgende Dienste zu leisten:

1. Müssen das Gras trocken machen, bekommen von jeder Wiese die Vorkost, 1 Käse, 2 Knobben und den Trank während der Arbeit.
2. Die 33 Personen (die Kossathen eingeschlossen) müssen um die zehnte Garbe das Winterkorn abbringen.
3. Das Sommerkorn müssen sie hacken. Wenn sie hacken, bekommen sie die Vorkost, 1 Käse, 2 Knobben und den Trank.
4. Müssen die Burgfeste mit der Handarbeit verrichten, die Weiden hauen und Zäune machen bei der üblichen Kost.
5. Der Hopfengarten wird von ihnen bearbeitet bei der üblichen Kost.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

6. Müssen die nöthigen Seile machen bei der üblichen Kost.
7. Müssen den Kohl stecken, beroden und begießen bei der üblichen Kost.
8. Müssen mindestens 3 Meilen Botendienst thun. Was darüber, wird bezahlt. Bei der Rückkehr bekommen sie 2 Knobben und 1 Käse.
9. Im Heubleek müssen sie das Gras trocken machen bei der üblichen Kost. Die Binder unter ihnen bekommen das Lohn vom Amt und eine ordentliche Mahlzeit, das Bier bekommen sie vom halben Faß.
10. Die 33 müssen die Dornenwasen für's Amt binden. Für jedes Schock bekommen sie 3 Mariengroschen.
11. Müssen das Rohr abbringen, wenn der Teich gefroren ist bei der üblichen Kost.
12. Beim Mistfahren müssen sie aufladen bei der üblichen Kost.
13. Beim Dachdecken und Reparaturen müssen sie Handdienste thun bei der üblichen Kost.

Aus einem Himten Roggen werden gebacken 30 Riegenbrote und in einer Riege 6 Knobben."

Nach einer Angabe vom 20. Juli 1652 (Wolfenbüttel) fiel sowohl das Mähen des Getreides und Grases als das Binden desselben nicht unter die Herrendienste. Dies wurde vielmehr den dazu angestellten Leuten besonders bezahlt.

Ueberblickt man diese Herrendienste, die sich im Laufe der Zeit mannichfach änderten, so kann man sich nicht wundern, daß die Bewohner wiederholt über ihre bittre Armuth klagen, so weit die Handarbeiter in Frage kommen. Während die Ackerleute und Kossathen, die später Halbspänner genannt wurden, wenigstens mehr oder weniger Land besaßen, das in Summa 1665 bereits c. 25 Hufen betrug und in seinem Umfang der damals vom Amt bewirthschafteten Fläche völlig gleichkam, besaßen die armen Handarbeiter gar nichts. Man kann sich eines tiefen Mitgefühls mit ihnen nicht erwehren, wenn sie 1661 an die Regierung zu Celle die Bitte richten, man möge doch das rechtlich verfallene Schauen'sche Meyerland, welches bis dahin die Wasserleber

besessen hatten, ihnen zukommen lassen, „damit wir eine Klaue Viehs halten und davon unter unsrer blutsauren Arbeit mit unsern armen Weibern und Kindern das Nasse zum trocknen Brot haben können, hingegen als treugehorsamste Unterthanen des Tages Last und Hitze tragen."

Freilich auch die besser Gestellten hatten damals noch ihre liebe Noth. Die Folgen des Krieges waren zu schwere. Erst 1685 hatte das Amt bezüglich seiner von ihm selbst bewirthschafteten Ländereien den alten Stand von 1615 wieder erreicht und die Zehnthufen waren von 41, die 1652 angegeben werden, auf 70 gestiegen. Vergl. § 21. Jedenfalls waren diese Ländereien in Folge des Krieges lange Zeit gar nicht bebaut worden.

§ 19.

Schauen unter der Herrschaft der Grafen, nachmaligen Fürsten von Waldeck.

Am 15. März 1665 endete der Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Celle sein wenig glorreiches Leben. Nach dem Testamente des Herzogs Georg vom 20. März 1641 sollte es nun mit den welfischen Landen so gehalten werden, daß, so lange noch 2 Söhne am Leben seien, die Landschaften Celle und Calenberg-Göttingen nie zu einer Herrschaft verschmolzen werden sollten. Das Testament bestimmte ferner, daß die Fürstenthümer Celle und Calenberg mit ihrem Zubehör in Bezug auf ihr Werthverhältniß unter einander ausgeglichen werden sollten; sodann solle dem ältesten Sohn die Wahl zustehn, dem zweiten Sohn aber der übrig bleibende Theil zufallen.

Nach diesen Bestimmungen hätte nun Georg Wilhelm, dem ältern Bruder des verstorbenen Herzogs Christian Ludwig, die Wahl zwischen den beiden Gebietstheilen zugestanden, während seinem jüngern Bruder Johann Friedrich der nicht gewählte Theil zufiel.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf